



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FEDERAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten**

### **Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf das Bundesgesetz vom 12. Februar 1949<sup>1</sup> über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>2</sup> (RVOV),

### **verfügt:**

#### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>3</sup>, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

---

<sup>1</sup> SR 821.42  
<sup>2</sup> SR 172.010.1  
<sup>3</sup> SR 172.010

Die Eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten (Einigungsstelle) wurde erstmals am 11. Oktober 1949 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

## **2. Notwendigkeit**

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen. Im Rahmen ihrer Aufgabe stellen die Kommissionsmitglieder ihr Fach- und Branchenwissen der Bundesverwaltung beratend zur Verfügung, was die Mitwirkung am Zustandekommen von Kompromissen ermöglicht und die schweizerische Sozialpartnerschaft fördert.

## **3. Aufgaben**

Die Einigungsstelle ist das einzige existierende Organ, das von Fall zu Fall eingesetzt wird für die Vermittlung in Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältnis, die über die Grenzen eines Kantons hinausreichen.

## **4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern**

Die Einigungsstelle setzt sich gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten aus insgesamt 17 Mitgliedern (5 Vorsitzende und je 6 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter) zusammen. Dies ist notwendig, damit die Einigungsverfahren korrekt durchgeführt werden können. Bei diesen wird vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite eingesetzt. Es muss insbesondere eine gewisse Auswahl möglich sein, da je nach Streitgegenstand und Streitparteien gewisse Mitglieder nicht eingesetzt werden können. Eine Reduktion der Anzahl Mitglieder ist deshalb nicht möglich.

## **5. Organisation**

Die Einsetzung der Eidgenössischen Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten erfolgt gemäss Artikel 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten nur auf Ersuchen Beteiligter, sofern alle Verständigungsversuche der Parteien durch direkte Verhandlungen nicht zum Ziel geführt haben, und nur wenn keine vertragliche paritätische Einigungs- oder Schiedsstelle besteht. Das WBF setzt die Einigungsstelle von Fall zu Fall für ein bestimmtes Verfahren ein. Die Einigungsstelle kann als Einigungsstelle oder Schiedsstelle eingesetzt werden.

Das Sekretariat der Einigungsstelle wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) besorgt, sofern nicht ein kantonales Einigungsamt gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten mit der Vermittlung der Kollektivstreitigkeit betraut wird.

## **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Gemäss Artikel 12 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 der Vollzugsverordnung vom 2. September 1949<sup>4</sup> zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten sind die Verhandlungen der Einigungs- und Schiedsverfahren nicht öffentlich. Scheitert die Vermittlung im Einigungsverfahren und erklären sich die Parteien nicht zur Durchführung eines Schiedsverfahrens bereit, so unterrichtet die Einigungsstelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten in der Regel die Öffentlichkeit über den Sachverhalt in der ihr geeigneten Weise.

Verletzungen der Friedenspflicht werden von der Einigungsstelle festgestellt und können, wenn die fehlbare Partei von ihrem Verhalten nicht absteht, gemäss Artikel 6 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten in geeignet erscheinender Weise der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Einigungsstelle erfolgt mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Einigungsstelle nicht.

## **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder und die Sekretärin oder der Sekretär der Einigungsstelle sind gemäss Artikel 7 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Einigungsstelle oder als deren Sekretärin oder Sekretär erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs<sup>5</sup>).

## **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Mittel der Einigungsstelle werden im Budget des SECO eingestellt.

---

<sup>4</sup> SR 821.421

<sup>5</sup> SR 311.0

### **9. Entschädigungskategorie**

Die Einigungsstelle ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

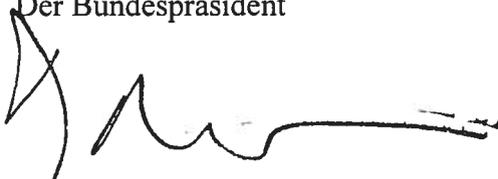
### **10. Auskunftsrecht der Einigungsstelle gegenüber der Verwaltung**

Die Verwaltung stellt der Einigungsstelle die Informationen zur Verfügung, welche die Einigungsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.